

# ALLGEMEINE VERMIETUNGSBEDINGUNGEN HANDELMAATSCHAPPIJ GOOIMEER B.V.

## Art. 1 Definitionen

In diesen allgemeinen Vermietungsbedingungen der Handelmaatschappij Gooimeer B.V. haben die nachstehend fett gedruckten Begriffe folgende Bedeutung:

**Allgemeine Bedingungen:** die allgemeinen Vermietungsbedingungen von Handelmaatschappij Gooimeer B.V.;

**Artikel:** eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen;

**Instandsetzungskosten:** sämtliche dem Vermieter entstehende Kosten für Instandsetzung oder Reparaturen, um die zurückgelieferten Sachen in einen nach Ermessen des Vermieters vergleichbaren Zustand wie bei Auslieferung der Sachen zu bringen.

**Gewichtsverlust:** die Differenz zwischen dem Gewicht der Sachen zum Zeitpunkt der Auslieferung und dem Gewicht der vom Mieter zurückgelieferten Sachen nach einer Instandsetzung oder Reparatur durch den Vermieter. Das Gewicht wird gemäß der vom niederländischen Importeur und/oder Hersteller der entsprechenden Sachen herausgegebenen aktuellsten Profiltabelle durch Multiplikation der Gesamtanzahl der gelieferten Spundbohlenlängen mit dem theoretischen Gewicht des entsprechenden Profils ausgedrückt in Kilogramm pro laufendem Meter Spundbohle bestimmt.

**Mieter:** der Vertragspartner des Vermieters;

**Standort:** der vereinbarte Ort bzw. die vereinbarten Orte, an dem bzw. an denen die Sachen vom Mieter oder in dessen Namen vorübergehend und als vorübergehende Hilfskonstruktion verwendet werden.

**Neupreis:** der Anschaffungspreis beim entsprechenden Importeur in den Niederlanden pro Gewichtseinheit einer neuen Sache desselben Profils oder derselben Profile, desselben Herstellers und derselben Stahlqualität und Längenspezifikation wie die der entsprechenden Sache bzw. der entsprechenden Sachen.

**Vertrag:** der infolge von Artikel 3.3 zwischen den Parteien zu schließende oder geschlossene Mietvertrag in Bezug auf die Sachen;

**Partei:** der Mieter oder, je nach Fall, der Vermieter. Unter Parteien sind zu verstehen: Mieter und Vermieter

gemeinsam;

**Vermieter:** Handelmaatschappij Gooimeer B.V. mit eingetragenem Sitz und Hausanschrift in (1332 EB) Almere, Damsluisweg 67;

**Sachen:** die vom Vermieter gemäß dieses Vertrags vorübergehend und als vorübergehende Hilfskonstruktion zu vermietenden beweglichen Sachen.

## Art. 2 Anwendbarkeit

1. Eventuelle andere allgemeine Bedingungen des Mieters sind nicht anwendbar und gelten nicht für das Rechtsverhältnis mit dem Vermieter.

2. Die Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, bei denen der Vermieter als Vermieter der Sachen auftritt.

3. Von einer oder mehreren Bestimmungen kann ausschließlich durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgewichen werden, wobei solche Abweichungen ausschließlich für den betreffenden Vertrag gelten.

4. Im Falle von Inkonsistenz, Interpretationsdifferenzen oder Widersprüchlichkeiten zwischen dem niederländischen Text dieser Allgemeinen Bedingungen und deren Übersetzungen hat der niederländische Text stets Vorrang.

5. Unter „schriftlich“ sind in diesen Allgemeinen Bedingungen auch Fax, E-Mail und sonstige elektronische Medien zu verstehen.

## Art. 3 Zustandekommen des Vertrags bzw. der Verträge

1. Sämtliche Angebote und Offerten sind freibleibend und erfolgen vorbehaltlich der zwischenzeitlichen Vermietung oder des zwischenzeitlichen Verkaufs der Sachen. Ein Angebot, das eine Frist beinhaltet, kann vom Vermieter dennoch widerrufen werden, und zwar selbst nach Erhalt der Bestellung oder des Auftrags, sofern dies innerhalb von 3 Kalendertagen erfolgt.

2. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, die Verhandlungen mit dem Mieter ohne Angabe von Gründen und ohne jeglichen Schadenersatz- oder Vergütungsanspruch abzubrechen.

3. Ein Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter kommt zustande, sobald der Vermieter den Auftrag des Mieters schriftlich akzeptiert oder mit dessen Ausführung beginnt (der

„Vertrag“). Sollte der Mieter nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Datum der Auftragsbestätigung Einwände geltend machen, wird die Auftragsbestätigung des Vermieters als vom Mieter akzeptiert erachtet.

4. Der Mieter verzichtet auf seinen Anspruch auf Aufhebung, Zurückweisung oder Nichtigkeit im Sinne von Artikel 6:227c, Absatz 2 und 5 BW (= Burgerlijk Wetboek: Bürgerliches Gesetzbuch), sofern er in Ausübung eines Berufs oder Betriebs handelt.

## Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen der Parteien

1. Der Vermieter verpflichtet sich, die vereinbarten Sachen in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen, und der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten (regelmäßigen) Mietpreis und eventuelle Vergütungen (stets) rechtzeitig zu bezahlen sowie den sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen nachzukommen.

2. Der Vermieter stellt dem Mieter die Sachen gemäß den vereinbarten, im zugehörigen Ladeschein angegebenen Spezifikationen, Abmessungen und Gewichtsangaben zur Verfügung. Sollten keine speziellen Spezifikationen oder Anforderungen, die die Sachen zu erfüllen haben, vereinbart worden sein, ist der Vermieter lediglich verpflichtet, die Sachen in einem normalen, innerhalb der Branche üblichen Zustand zur Verfügung zu stellen.

3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, stellt der Vermieter dem Mieter die Sachen durch Auslieferung der Sachen EX WORKS (Betriebsgelände Almere, Niederlande) (Incoterms, letzte Version) zur Verfügung.

4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt das Verladen, das Löschen und der Transport der Sachen in allen Fällen zu Lasten und Risiko des Mieters.

5. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, sich beim Mieter hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung der Sachen oder der Umstände, unter denen die Sachen verwendet werden sollen, zu informieren. Der Vermieter haftet nicht für die Anwendung und/oder Verwendung der Sachen

durch den Mieter.

6. Der Mieter ist verpflichtet, die Sachen pfleglich zu behandeln und diese sorgfältig und sachgemäß zu verwenden, sowie, falls zutreffend, als Eigentum des Vermieters eindeutig gekennzeichnet zu lagern. Der Mieter ist verpflichtet, Dritten, insbesondere seinen Auftraggebern und den Parteien, die Bauherr des betreffenden Projekts oder die für die betreffenden (Bau-) Arbeiten, für die die Sachen verwendet werden, verantwortlich sind, unmissverständlich und rechtzeitig, d. h. spätestens zum Zeitpunkt, an dem die Sachen verwendet werden, schriftlich mitzuteilen, dass die Sachen: a) Eigentum des Vermieters sind, b) dem Mieter vorübergehend und als vorübergehende Hilfskonstruktion zur Verfügung gestellt werden und c) nach Abschluss der relevanten (Bau-) Arbeiten aus dem Boden entfernt und dem Vermieter zurückgeliefert werden müssen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich eventuelle Beschädigungen der Sachen mitzuteilen und dies dem Vermieter innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu bestätigen.
8. Der Mieter ist für sämtliche Genehmigungen, Lizenzen, Straßenabsperungen und sonstige Zulassungen, die für den Transport und die Verwendung der Sachen und/oder die von ihm oder in seinem Auftrag mit den Sachen ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, verantwortlich und hat für diese Sorge zu tragen.

#### Art. 5 Mietfrist

1. Der Vertrag wird für einen Zeitraum von mindestens 8 Kalenderwochen eingegangen.
2. Der Vertrag beginnt a) zum vereinbarten Auslieferungsdatum der Sachen oder, wenn dieses Datum auf einen früheren Zeitpunkt fällt, b) zum Datum, an dem die Sachen dem Mieter erstmals vollständig oder teilweise ausgeliefert werden. Der Vertrag endet zum Datum, an dem dem Vermieter die Sachen vollständig, schaufelrein, unbeschädigt und/oder ohne Gewichtsverlust zurückgeliefert werden. Sollte es nicht möglich sein, die zurückgelieferten Sachen zu reparieren, dann endet die Mietfrist zum Datum, an dem nach Ermessen

des Vermieters vom Mieter ein angemessener Schadenersatz entrichtet wurde.

#### Art. 6 Mietpreis und sonstige Vergütungen

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, versteht sich der vereinbarte Mietpreis zuzüglich Umsatzsteuer und zuzüglich der dem Vermieter entstandenen Kosten, insbesondere Kosten für den Transport, das Verladen und Löschen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, nach Abschluss des Vertrags, jedoch vor Auslieferung der Sachen, Änderungen der Preisfaktoren von mehr als 5%, insbesondere der Preise für Rohstoffe, Hilfsmittel, Arbeitskosten, Versicherungen, Frachttarife, Wechselkurse, Steuern und Abgaben oder sonstige behördliche Gebühren, an den Mieter weiterzugeben. Diese Preiserhöhung tritt unmittelbar, nachdem der Vermieter den Mieter diesbezüglich informiert hat, in Kraft. Sollte der Mieter die Preisänderung nicht akzeptieren, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung, jedoch ohne jeglichen Schadenersatz- oder Vergütungsanspruch gegenüber dem Vermieter zu kündigen.
3. Sollten die Sachen, aus welchen Gründen auch immer, nicht zum vereinbarten Auslieferungsdatum vom Mieter abgeholt oder an den Mieter ausgeliefert werden können, ist der Mietpreis, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ab Vertragsbeginn zu zahlen. Der vereinbarte Mietpreis ist ungeachtet dessen zu zahlen, ob die Sachen innerhalb der Mindestmietfrist zurückgeliefert werden, und/oder ungeachtet dessen, ob die Sachen vom Mieter oder Dritten in Gebrauch genommen wurden oder werden.
4. Neben dem Mietpreis hat der Mieter eine Vergütung zu zahlen, die gemäß des im Vertrag genannten Tarifs pro Gewichtseinheit berechnet wird und die sich auf eventuelle dem Vermieter entstehende Verladekosten, Löschkosten bei Rücklieferung der Sachen, Retourkosten bei Kraneinsatz, Kosten für Reinigung, Messen und Aussortieren sowie, sofern zutreffend, Reinigungskosten, Reparaturkosten und Kosten für Gewichtsverlust bezieht.

#### Art. 7 Überprüfung und

#### Beanstandungen

1. Der Mieter ist berechtigt, die Sachen gemäß Artikel 4.3 vor Vertragsbeginn, spätestens jedoch bei Auslieferung und Bereitstellung der Sachen an den Vermieter, auf seine Kosten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
2. Sollte der Mieter sein Recht auf Überprüfung nicht in Anspruch nehmen oder nach der Überprüfung gegenüber den Sachen keine Beanstandungen geltend machen, werden die Sachen als in ordnungsgemäßem Zustand, schaufelrein und vertragsgemäß ausgeliefert und bereitgestellt erachtet.
3. Beanstandungen in Bezug auf visuell nicht wahrnehmbare Mängel der gelieferten Sachen müssen vom Mieter spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen nach Auslieferung der Sachen beim Vermieter schriftlich eingereicht werden. Sollte die oben genannte Frist vom Mieter nicht eingehalten werden, entfällt jeglicher Beanstandungsanspruch und die Sachen werden als vom Mieter akzeptiert erachtet. Sobald die Sachen vom Mieter oder von Dritten verwendet werden, entfällt jeglicher Beanstandungsanspruch.
4. Nach dem Einreichen einer Beanstandung gemäß Artikel 7.2 oder Artikel 7.3 erfolgt eine Rücksprache zwischen Mieter und Vermieter, wobei der Mieter dem Vermieter jederzeit ermöglichen muss, die Beanstandung zu untersuchen, und ihm alle erforderlichen Unterlagen und/oder Muster sowie die Sachen in dem Zustand, in dem diese sich zum Zeitpunkt der Beanstandung befanden, zur Verfügung zu stellen hat.
5. Sollte eine Beanstandung vom Vermieter als begründet erachtet werden, ist der Vermieter lediglich verpflichtet, die Sachen oder die Komponente(n) der Sachen, auf die sich die Beanstandung bezieht, wahlweise kostenlos auszutauschen oder zu reparieren. Der Mieter ist verpflichtet, den Anweisungen des Vermieters in Bezug auf die Rücklieferung der auszutauschenden (Komponenten der) Sachen nachzukommen.
6. Forderungen des Mieters, bei denen unterstellt wird, dass die vom Vermieter gelieferten Sachen nicht vertragsgemäß sind, verjähren nach

einer Frist von 6 Kalendermonaten nach dem Datum der Auslieferung der betreffenden Sachen an den Mieter.

7. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet, die Sachen vor Ort zu inspizieren. Der Mieter hat dabei nach erstmaliger Aufforderung seitens des Vermieters in vollem Umfang mitzuwirken. Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem Vermieter Zugang zum Standort gewährt wird, um die Sachen zu inspizieren und eventuell zu entfernen.

#### **Art. 8 Versicherungspflicht**

1. Ab dem Auslieferungsdatum der Sachen sowie für die Gesamtdauer des Vertrags gehen sämtliche Risiken, die in Bezug auf die Sachen entstehen können, insbesondere Diebstahl, Verlust, Beschädigung und Zerstörung, sowie sämtliche Haftungsrisiken, die dem Vermieter in Bezug auf die Sachen entstehen können, zu Lasten des Mieters, wobei der Mieter dazu verpflichtet ist, die Sachen bei einem renommierten Versicherer angemessen zu versichern.
2. Der Mieter hat den Vermieter als Mitversicherten in die Versicherungspolice aufnehmen zu lassen, ohne dass der Vermieter dadurch beitragspflichtig wird oder zur Zahlung einer Selbstbeteiligung oder sonstigen Vergütung (an den Versicherer) verpflichtet ist. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Versicherungsleistungen des Versicherers in Bezug auf die Sachen direkt an den Vermieter ausgezahlt werden. Der Mieter hat die entsprechenden Versicherungsbeiträge rechtzeitig zu bezahlen und dem Vermieter nach erstmaliger Aufforderung eine Kopie der Versicherungspolice und die zugehörigen Versicherungsbedingungen zukommen zu lassen. Falls erforderlich, hat der Mieter dem Vermieter eine Forderung gegenüber dem Versicherer in Bezug auf eine Versicherungsleistung, die sich auf die Sachen bezieht, abzutreten.

#### **Art. 9 Standort, (Boden-) Verschmutzung**

1. Die Sachen dürfen ausschließlich am Standort eingesetzt werden. Sollten sich die Sachen nach dem Auslieferungsdatum oder während der

Vertragsdauer zu irgendeinem Zeitpunkt nicht am Standort befinden oder zu einem anderen Standort verbracht worden sein, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden oder diesen vollständig oder teilweise aufzuheben oder zu kündigen.

2. Der Gebrauch der Sachen im Ausland ist ausschließlich nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig. Sämtliche Risiken und Kosten, die mit dem Transport der Sachen ins Ausland, dem Rücktransport aus dem Ausland und dem Gebrauch der Sachen im Ausland verbunden sind, gehen zu Lasten des Mieters.
3. Es ist dem Mieter nicht gestattet, die Sachen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters an einem Ort einzusetzen, an dem der Boden und/oder das Grundwasser chemisch oder anderweitig verschmutzt oder kontaminiert sind.
4. Sollten die Sachen nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters auf oder in einem chemisch oder anderweitig verschmutzten, verunreinigten oder kontaminierten Boden und/oder Grundwasser eingesetzt werden, ist der Mieter verpflichtet, die Sachen vor Rücklieferung an den Vermieter sorgfältig zu reinigen.
5. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die infolge oder im Zusammenhang des Einsatzes der Sachen in einem verunreinigten, verschmutzten oder kontaminierten Boden und/oder Grundwasser an den oder durch die Sachen entstehen. In einem solchen Fall hat der Mieter dem Vermieter in jedem Fall folgende Kosten zu erstatten: zusätzliche Reinigungskosten, Kosten für Reinigung, Entsorgung oder Vernichtung der diffusen Verschmutzung im Boden und/oder Grundwasser des Geländes, auf dem der Vermieter die zurückgelieferten Sachen, ungeachtet der Ursache, gelagert hat. In einem solchen Fall läuft die Mietfrist in Ergänzung zu den Bestimmungen von Artikel 5.2 bis zu dem Zeitpunkt, an dem dem Vermieter die Sachen gänzlich frei von Verunreinigungen, Verschmutzungen und/oder Kontaminationen zurückgeliefert

werden.

#### **Art. 10 Rücklieferung der zur Verfügung gestellten Sachen**

1. Die Mietfrist endet, sobald der Mieter die Sachen im gleichen Zustand wie zum vereinbarten Auslieferungsdatum oder, wenn dieses Datum auf einen späteren Zeitpunkt fällt, zum Datum, an dem die Sachen dem Mieter erstmals vollständig oder teilweise ausgeliefert wurden, am vereinbarten Ort vollständig, schaufelrein und ohne Schäden zurückgeliefert hat. Bei Rücklieferung der Sachen an den Vermieter ist diesen nach Gebrauch auf oder in einem chemisch oder anderweitig verschmutzten oder kontaminierten Boden und/oder Grundwasser eine schriftliche Erklärung des Mieters beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Sachen komplett gereinigt wurden und keine Verunreinigungen und/oder Kontaminationen mehr aufweisen. Sollten die Sachen nach Ansicht des Vermieters nicht schaufelrein zurückgeliefert worden sein, ist der Mieter zur Zahlung der dem Vermieter entstandenen Reinigungskosten verpflichtet.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter mindestens 2 Werktage vor dem Datum der Rücklieferung über das Datum zu informieren, an dem die Sachen vom Mieter zurückgeliefert werden. Sollte der Mieter es versäumen, den Vermieter diesbezüglich zu informieren, hat der Mieter dem Vermieter die diesem eventuell entstehenden Zusatzkosten zu erstatten.
3. Bei Zurücknahme ist der Vermieter nicht verpflichtet, die vom Mieter zurückgelieferten Sachen zu kontrollieren. Die Zurücknahme der Sachen beinhaltet dementsprechend nicht, dass der Vermieter die Sachen akzeptiert hat.
4. Sollte der Vermieter zum Ende oder bei Beendigung des Vertrags verlangen, dass der Mieter die Sachen an einem anderen Ort als dem vereinbarten Lieferort zurückliefert, hat der Mieter dem nachzukommen. In einem solchen Fall hat der Vermieter dem Mieter die Mehrkosten dieses Transports zu erstatten.

#### **Art. 11 Instandsetzungskosten und Gewichtsverlust**

1. Der Mieter ist verpflichtet, dem

## ALLGEMEINE VERMIETUNGSBEDINGUNGEN HANDELMAATSCHAPPIJ GOOIMEER B.V.

- Vermieter die Instandsetzungskosten basierend auf einer vom Vermieter zu erteilenden, spezifizierten Aufstellung zu erstatten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Gewichtsverlust, insbesondere den infolge einer Instandsetzung entstandenen Gewichtsverlust, basierend auf dem vereinbarten Verlustpreis oder, falls kein Verlustpreis vereinbart worden sein sollte, basierend auf dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Neupreis der Sachen, zu erstatten.
- Die Kosten für Instandsetzung und Gewichtsverlust sind vom Mieter in jedem Fall zu erstatten, wenn: a) die Köpfe der Spundbohlen/-dielen durch Spundung oder sonstige Ursachen beschädigt sind oder in den Spundbohlen, mit welcher Absicht auch immer, Löcher angebracht wurden, b) die Spundbohlen/-dielen, aufgrund welcher Ursache auch immer, gewellt, verbogen, gestaucht, gedehnt oder anderweitig verwunden sind, c) die Schlösser der Spundbohlen, aufgrund welcher Ursache auch immer, verbrannt oder anderweitig beschädigt sind, d) eine oder mehrere Spundbohlen bzw. -dielen bei Rücklieferung der Sachen und/oder nach Instandsetzung, aufgrund welcher Ursache auch immer, nicht mehr die zwischen den Parteien vereinbarte Mindestlänge aufweisen und/oder e) die Spundbohlen/-dielen bei Rücklieferung sehr stark verunreinigt oder verschmutzt sind.
  - Sollte ein unter Artikel 11.2 genannter Umstand eintreten, ist der Vermieter berechtigt: a) anstatt entsprechende Kosten in Rechnung zu stellen, solche Spundbohlen/-dielen abzulehnen und die Rücknahme zu verweigern, unter der Verpflichtung, dass der Mieter dem Mieter dafür, basierend auf dem vereinbarten Verlustpreis, Schadenersatz erstattet; oder b) solche Spundbohlen/-dielen auf Kosten des Mieters zu reparieren, insbesondere Köpfe oder beschädigte Teile abzuschneiden oder anderweitig zu reparieren, und dem Mieter neben den Kosten für Instandsetzung und Gewichtsverlust zusätzliche Kosten für die Wertminderung in Rechnung zu stellen.
  - Sollten die Kosten für Instandsetzung und Gewichtsverlust die diesbezüglich im Vertrag genannten Beträge übersteigen, hat der

Vermieter dem Mieter eine Aufstellung zukommen zulassen, aus der der Betrag der vom Mieter zu zahlenden Kosten und deren zugrundeliegende Berechnung hervorgeht. Sollte der Mieter innerhalb von 8 Tagen nach Datum der Aufstellung keine Einwände geltend machen, wird davon ausgegangen, dass der Mieter die Aufstellung akzeptiert hat. Sollte der Vermieter dem Mieter auf dessen Wunsch hin eine spezifizierte schriftliche Aufstellung der Instandsetzungskosten und/oder des Gewichtsverlusts zukommen lassen, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Mieters. In allen anderen Fällen ist der Vermieter berechtigt, sofort mit der Instandsetzung der Sachen zu beginnen.

### Art. 12 Bezahlung

- Die Bezahlung durch den Mieter hat innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- Die Bezahlung durch den Mieter hat ohne Verrechnung, Rabatt oder Aufschub in Euro zu erfolgen. Sollte eine Beanstandung nach Auffassung des Vermieters begründet sein, darf die Bezahlung nur für den Teil der Rechnung aufgeschoben werden, auf den sich die Beanstandung bezieht.
- Sämtliche Kosten, einschließlich der Bereitstellung von Sicherheiten, gehen zu Lasten des Mieters.
- Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Mieter, unbeschadet der sonstigen Rechte des Vermieters und ohne dass eine vorhergehende Inverzugsetzung erforderlich ist, bis zum Tag der vollständigen Bezahlung zur Zahlung der gesetzlichen Handelszinsen für den offenen Rechnungsbetrag verpflichtet. Alle noch nicht beglichenen Rechnungen werden sofort fällig und sämtliche Folgen bei Nichterfüllung treten unverzüglich in Kraft.
- Sämtliche außergerichtlichen Kosten, einschließlich der Kosten für Erstellung und Versand von Mahnungen, das Führen von Vergleichsverhandlungen und sonstigen Aktivitäten zur Vorbereitung eines eventuellen Gerichtsverfahrens sowie sämtliche Gerichtskosten, die dem Vermieter hinsichtlich der Nichterfüllung durch den Mieter entstehen, gehen zu Lasten

des Mieters.

- Die Zahlungen des Mieters erstrecken sich in erster Linie auf die Begleichung der in Artikel 12.5 genannten zu zahlenden Kosten, in zweiter Linie auf die Begleichung der zu zahlenden Zinsen und werden anschließend von dem durch den Vermieter ausgewiesenen Teil des Hauptanspruchs in Abzug gebracht, und zwar unbeschadet anderslautender Anweisungen des Mieters in dieser Angelegenheit.
- Selbst wenn die gesetzlichen Anforderungen zur Verrechnung nicht erfüllt werden, ist der Vermieter zur Verrechnung berechtigt, insbesondere zur Verrechnung von Forderungen des Vermieters und/oder von zur Gruppe des Vermieters zugehörigen Unternehmen gegenüber dem Mieter oder Konzerngesellschaften des Mieters sowie zur Verrechnung von Forderungen des Mieters oder von dessen Konzerngesellschaften gegenüber dem Vermieter und/oder zur Gruppe des Vermieters zugehörigen Unternehmen, und zwar unbeschadet der Rechtsgrundlage der betreffenden Forderungen und unbeschadet dessen, ob diese bereits fällig sind.

### Art. 13 Sicherheitsleistung

Wenn nach Ansicht des Vermieters der begründete Verdacht besteht, dass der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, ist der Mieter nach erstmaliger Aufforderung des Vermieters verpflichtet, einen Teil der Miete oder die gesamte Miete im voraus zu bezahlen und/oder unverzüglich eine in der vom Vermieter gewünschten Form ausreichende Sicherheitsleistung zur Erfüllung sämtlicher (Zahlungs-) Verpflichtungen zu hinterlegen oder die hinterlegte Sicherheitsleistung zu ersetzen oder zu ergänzen. Sollte der Mieter einer solchen Aufforderung für eine Sicherheitsleistung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt nicht nachkommen, treten mit sofortiger Wirkung die Folgen der Nichterfüllung ein.

### Art. 14 Eigentum der Sachen, keine Belastung oder Übertragung

- Der Mieter anerkennt und respektiert, dass der Vermieter Eigentümer der Sachen ist und bleibt. Der Mieter ist verpflichtet, Dritten, insbesondere

seinen Auftraggebern und den Parteien, die Bauherr des betreffenden Projekts oder die für die betreffenden (Bau-) Arbeiten, für die die Sachen verwendet werden, verantwortlich sind, unmissverständlich und rechtzeitig, d. h. spätestens zum Zeitpunkt, an dem die Sachen verwendet werden, schriftlich mitzuteilen, dass die Sachen: a) Eigentum des Vermieters sind, b) dem Mieter vorübergehend und als vorübergehende Hilfskonstruktion zur Verfügung gestellt werden und c) nach Abschluss der relevanten (Bau-) Arbeiten aus dem Boden entfernt und dem Vermieter zurückgeliefert werden müssen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter nach erstmaliger Aufforderung eine Kopie der diesbezüglichen Mitteilungen zu erteilen, und zwar unter Angabe des Namens von dessen Auftraggebern und des Standortes. Sofern vorhanden, ist es dem Mieter nicht gestattet, das Unternehmenslogo des Vermieters, aus dem eindeutig das Eigentumsrecht des Vermieters hervorgeht, von den Sachen zu entfernen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren, wenn Dritte gegenüber den zum Eigentum des Vermieters zugehörigen Sachen Rechte geltend machen (einschließlich Pfändung) oder vorhaben, solche Rechte gegenüber den Sachen geltend zu machen.
3. Für den Fall, dass der Mieter einer oder mehreren seiner mit diesem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Bedingungen einhergehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Vermieter berechtigt, die dem Mieter zur Verfügung gestellten Sachen wahlweise zurückzuholen (zurückholen zu lassen) und/oder aus dem Boden zu entfernen (entfernen zu lassen). Der Mieter hat dabei in vollem Umfang mitzuwirken und ermächtigt den Vermieter bereits jetzt unwiderruflich und vorbehaltlos dazu, die Gelände und/oder Räume, wo sich die betreffenden Sachen befinden, zu betreten (betreten zu lassen), und, soweit erforderlich, dafür zu sorgen, dass Dritte dem Vermieter gestatten, die Gelände und/oder Räume, wo sich die betreffenden Sachen befinden, zu betreten (betreten zu lassen). Sämtliche mit der Rückholung und einer eventuellen Entfernung der an

den Mieter vermieteten Sachen aus dem Boden verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

4. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, die ihm vermieteten Sachen auf irgendeine Weise vollständig oder teilweise zu veräußern, zu belasten (sowohl vertragsrechtlich als auch güterrechtlich), zu vermieten oder unterzuvermieten. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, seine mit diesem Vertrag einhergehenden Rechte oder sein mit diesem Vertrag einhergehendes Rechtsverhältnis mit dem Vermieter an Dritte zu übertragen.

#### Art. 15 Höhere Gewalt

1. Sollte der Vermieter seinen mit diesem Vertrag einhergehenden Verpflichtungen infolge eines oder mehrerer hinderlicher Umstände, auf die der Vermieter keinen Einfluss hat, unbeschadet dessen, ob diese bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren, insbesondere die in Artikel 15.3 genannten Umstände, vollständig oder teilweise nicht nachkommen können, haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter nicht für Versäumnisse bei der Erfüllung seiner mit diesem Vertrag einhergehenden Verpflichtungen und nicht für sich daraus ergebende weitere Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Ausführung des Vertrags, wobei jede Partei berechtigt ist, den Vertrag vollständig oder teilweise zu kündigen. Sollte dieser hinderliche Umstand vorübergehend sein, kann der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden, es sei denn, dass die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt für den Vermieter nicht mehr von Wert ist.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise zu kündigen, wenn der Mieter über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 1 Kalendermonat von höherer Gewalt betroffen ist oder dies vom Vermieter berechtigterweise erwartet werden darf.
3. Zu den Umständen, auf die der Vermieter keinen Einfluss hat, zählen: von behördlicher Seite ausgestellte oder auszustellende Vorschriften, die die Verwendung der vermieteten oder

noch zu vermietenden Sachen verhindern oder beschränken, Mangel an Roh- oder Hilfsstoffen für die Produktion der Sachen, Mangel an Arbeitskräften, Streik, Ein-, Aus- und/oder Durchfahrverbot, Transportprobleme, Nichterfüllung der Verpflichtungen von Zulieferern des Vermieters oder von vom Vermieter beauftragten Transportunternehmen, Produktionsstörungen bei Zulieferern und/oder beim Vermieter, terroristische Aktionen und/oder Anschläge.

4. Wetterbedingungen, die, aus welchen Gründen auch immer, Annullierung oder die (vorzeitige) Beendigung der (Bau-) Arbeiten, für die die Sachen gemietet wurden und/oder die Nicht-Nutzung oder Nicht-Ingebrauchnahme der Sachen nach Auslieferung an den Mieter gelten nicht als höhere Gewalt seitens des Mieters.
5. Sollte der Mieter von höherer Gewalt betroffen sein, hat er den Vermieter darüber unverzüglich mündlich zu informieren und dies innerhalb von 24 Stunden nach der mündlichen Meldung schriftlich zu bestätigen.

#### Art. 16 Beendigung des Vertrags

1. Sollte der Mieter einer oder mehreren seiner mit diesem Vertrag einhergehenden Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn: a) der Mieter einen Vergleich angemeldet hat, für ihn ein solcher beantragt oder ihm ein solcher auferlegt wurde, b) der Mieter insolvent ist, Insolvenz beantragt hat oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, c) der Mieter in Bezug auf die Neustrukturierung seiner Schulden mit seinen Gläubigern eine entsprechende Regelung trifft oder anderweitige Schritte unternimmt, d) der Mieter anderweitig die Kontrolle über sein Vermögen verliert oder die Kontrolle darüber eingeschränkt wird, e) der Mieter seine Betriebsaktivitäten einstellt oder in ein anderes Land verlegt, liquidiert oder aufgelöst wird, fusioniert oder geteilt wird oder ein Beschluss zu Vorstehendem getroffen wird, f) eine Änderung der (juristischen) Personen erfolgt, die berechtigt sind, die Geschäftsführung und Leitung des Mieters durch den Besitz stimmberechtigter Anteile, durch Vertrag oder anderweitig zu übernehmen, oder g) der Mieter die tatsächliche Verfügung über die

## ALLGEMEINE VERMIETUNGSBEDINGUNGEN HANDELMAATSCHAPPIJ GOOIMEER B.V.

Sachen (bzw. einen Teil davon) verloren hat, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden oder diesen vollständig oder teilweise aufzuheben oder zu kündigen und die weitere Erfüllung seiner mit diesem Vertrag einhergehenden Verpflichtungen auszusetzen, und zwar unbeschadet sämtlicher sonstigen ihm zufallenden Rechte und ohne für Schadenersatzansprüche aufkommen zu müssen. Die Fristsetzung zur Erfüllung der schriftlichen Benachrichtigung des Vermieters ist nicht erforderlich, wenn die Erfüllung nach Ansicht des Vermieters nicht möglich oder nicht wünschenswert ist. Der Vermieter ist zugleich jederzeit berechtigt, den Vertrag mittels Auflösung oder Kündigung (vorzeitig) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Kalenderwochen zu beenden.

2. Sämtliche Forderungen des Vermieters gegenüber dem Mieter werden sofort fällig, wenn ein oder mehrere der in Artikel 16.1 genannten Umstände eingetreten sind.

### Art. 17 Haftung

1. Die Haftung des Vermieters ist, ungeachtet der Rechtsgrundlage, auf maximal 50% des vom Mieter während der Mietfrist gezahlten Gesamtmietpreises für die Sachen beschränkt, durch die der dem Mieter entstandene Schaden verursacht wurde.
2. Der Vermieter haftet, ungeachtet der Rechtsgrundlage, keinesfalls für indirekte Schäden, immaterielle Schäden oder Folgeschäden, insbesondere entgangene Gewinne, erlittene Verluste, Umsatzeinbußen, entstandenen Kosten, Datenverlust, Verlust von Verträgen, entgangene Aufträge, entgangene Einsparungen, nicht wieder hereingebrachte Investitionen und Schäden durch Produktions- oder Betriebsunterbrechungen oder -stagnation.
3. Der Vermieter haftet, ungeachtet der Rechtsgrundlage, nicht für die Befolgung der vom Vermieter gegenüber dem Mieter erteilten Ratschläge in Bezug auf die vom Mieter zu treffenden Entscheidungen.
4. Der Vermieter haftet, ungeachtet der Rechtsgrundlage, nicht für das Verladen und Löschen, den Transport und/oder die Verwendung der Sachen

durch den Mieter, dessen Untergebene, Nicht-Untergebene, alle sonstigen Personen, die vom Mieter bei den Arbeiten eingeschaltet wurden, sowie sonstige Dritte.

5. Der Vermieter haftet, ungeachtet der Rechtsgrundlage, nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Untergebenen und/oder Nicht-Untergebenen zurückzuführen sind, für die er laut Gesetz haftbar ist.
6. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch die oder infolge der Verwendung, Verarbeitung und Weitergabe der vom Mieter erteilten Informationen verursacht wurden. Der Vermieter ist nicht dazu verpflichtet, die vom Mieter oder in dessen Namen erteilten Informationen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Genauigkeit zu überprüfen.
7. Der Vermieter behält sich sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Rechte vor, die er zur Zurückweisung seiner Haftung geltend machen kann, insbesondere zugunsten seiner Untergebenen und Nicht-Untergebenen sowie aller sonstigen Personen, die bei der Ausführung des Vertrags einbezogen sind.
8. Der Vermieter darf bei der Ausführung des Vertrags Dritte beauftragen und ist jederzeit berechtigt, eventuelle Haftungsbeschränkungen dieser Dritten gegenüber dem Mieter geltend zu machen.
9. Die Haftung des Vermieters aufgrund von zwingendem Recht bleibt von den Haftungsbeschränkungen der Artikel 17.1 bis 17.8 unberührt. Der Vermieter kann sich nicht auf die Haftungsbeschränkungen der Artikel 17.1 bis 17.8 berufen, falls und sofern von Vorsatz und/oder bewusster Fahrlässigkeit des Vermieters und/oder der zur Geschäftsführung des Vermieters zugehörigen vorgesetzten Untergebenen die Rede ist.
10. Der Mieter haftet, ungeachtet der Rechtsgrundlage, für sämtliche Schäden, die während der Laufzeit des Vertrags an den oder durch die Sachen entstehen.
11. Der Mieter hat den Vermieter in Bezug auf sämtliche Forderungen und Ansprüche Dritter zur Begleichung von Schäden und/oder Kosten zu schützen und zu entschädigen, die im Zusammenhang mit den Sachen, deren Verwendung, Transport

und/oder Lagerung entstanden sind oder entstehen werden.

### Art. 18 Umdeutung

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig, ungesetzlich, nicht verbindlich oder (vollständig oder teilweise) nicht ausführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bestimmungen in Kraft. Die Parteien werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um unter Berücksichtigung des Inhalts und des Ziels der Allgemeinen Bedingungen Übereinstimmung über eine neue Bestimmung zu erzielen, die in möglichst geringem Umfang von der ungültigen, ungesetzlichen, nicht verbindlichen oder nicht ausführbaren Bestimmung abweicht.

### Art. 19 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Für alle Rechtsverhältnisse zwischen Vermieter und Mieter ist niederländisches Recht anwendbar.
2. Für sämtliche mit diesem Vertrag bzw. den Verträgen sowie mit den Allgemeinen Bedingungen einhergehenden oder mit deren Ausführung in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter ist ausschließlich das dazu befugte Gericht von Midden-Niederland in Utrecht zuständig, und zwar unbeschadet des Rechts des Vermieters das gesetzlich zuständige Gericht zu wählen.